



DEUTSCHER GERICHTSVOLLZIEHER BUND E.V.

Mitglied der Union Internationale des Huissiers de Justice et Officiers Judiciaires (UIHJ)

Mitglied des Deutschen Beamtenbundes

Postanschrift: Mercatorstraße 3, 59069 Hamm, Tel. 02381/52543

Internet: www.dgvb.de, e-mail: bundesvorstand@dgvb.de

DGVB * Mercatorstr. 3 * 59069 Hamm

An den
Vorsitzenden des Rechtsausschusses
im Deutschen Bundestag
Herrn
Siegfried Kauder MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bundsvorsitzender:

Walter **Gietmann**

Nordwall 53, 47798 Krefeld

Tel. 02151/25255, Fax: 02151/80955

Handy: 0173/5276008

e-mail: bundsvorsitzender@dgvb.de

stv. Bundsvorsitzender:

Karl-Heinz **Brunner**

Heidebuckelweg 12, 69118 Heidelberg

Tel. 06221/804424, Fax: 06221/805120

Handy: 0171/2616220

e-mail: stvbundsvorsitzender@dgvb.de

Bundeschäftsführer:

Detlef **Hüermann**

Mercatorstraße 3, 59069 Hamm

Tel.: 02381/52543, Fax: 02381/53950

Mobil: 0162/4542978

e-mail: bundesvorstand@dgvb.de

Bundesschatzmeister:

Frank **Christoph**

Perwenitzer Chaussee 5,

16727 Oberkrämer

Tel.: 03304/504926, Fax: 03304/501455

Mobil: 0176/41242239

e-mail: bundesschatzmeister@dgvb.de

Hamm, 09.01.2013

Zweites Kostenrechtmodernisierungsgesetz

Hier: Gerichtsvollzieherkostenrecht (GVKostG)

Sehr geehrter Herr Kauder,

der Bundesrat hat am 12. Oktober 2012 den Entwurf der Bundesregierung für ein Zweites Kostenrechtsmodernisierungsgesetz behandelt und in einer umfangreichen Stellungnahme erhebliche Veränderungen an diesem Entwurf vorgeschlagen, die auch den Bereich des Gerichtsvollzieherkostenrechts (GVKostG) betreffen.

Die Vorschläge des Bundesrates werden vom Deutschen Gerichtsvollzieher Bund (DGVB) uneingeschränkt begrüßt, denn sie entsprechen weitgehend den Vorstellungen, die der DGVB bereits mehrfach dem Bundesministerium der Justiz, den Landesjustizministerien und auch Ihnen vorgetragen hat.

Insbesondere die Anhebung der Wegegeldpauschalen und des Mindest- und Höchstbetrages bei den Auslagenpauschalen wurde vom DGVB bereits seit längerer Zeit gefordert, da die Kostenanstiege in diesen Bereichen in den letzten 10 Jahren doch erheblich waren und durch die bisherigen Pauschalen nicht mehr aufgefangen werden konnten.

Leider hat die Bundesregierung den Änderungsvorschlägen des Bundesrates widersprochen, wobei die Begründungen zu den das Gerichtsvollzieherkostenrecht betreffenden Passagen schon etwas merkwürdig anmuten.

Wenn das statistische Bundesamt schon festgestellt hat, dass die Preise für Kraftstoffe in den letzten 10 Jahren um über 80% angestiegen sind, so stellt sich doch wohl ernsthaft die Frage, wofür noch womöglich kostenträchtige Erhebungen erforderlich sein sollen, um festzustellen, dass die im Jahre 2001 (!) letztmalig festgesetzte Wegegeldpauschale (KV 711) nicht mehr ausreichend sein kann, um ein Kraftfahrzeug anzuschaffen und zu unterhalten.

Im Bereich des Stadtweggeldes in der Stufe bis zu 10km **Luftlinie** (2,50 € Wegegeldpauschale **einmalig** je Auftrag) können derzeit im Regelfall lediglich zwischen 250,- € und 300,- € Wegegeldeinnahmen im Monat verzeichnet werden. Hieraus können die laufenden Kosten für das Kraftfahrzeug wie Kraftstoffe, Versicherungen, Parkgebühren, Reparaturen und Inspektionen kaum noch ausgeglichen werden, geschweige denn notwendige Rücklagen für die Neuanschaffung eines Kraftfahrzeuges erfolgen. Es ist aber vorgesehen, dass die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ihr privates Kraftfahrzeug für die dienstliche Nutzung zur Verfügung stellen. Ein normaler Pkw in der sog. „Golfklasse“ ist kaum noch für unter 25.000,- € Anschaffungspreis zu bekommen. Wenn keine Rücklagen für ein Neufahrzeug mehr getätigt werden können, muss ein solches zwangsläufig finanziert werden, was wiederum höhere monatliche Kosten zur Folge hat, die ebenfalls bei der Berechnung einer Wegegeldpauschale zu berücksichtigen sind.

Ein monatliches Weggeldaufkommen von 300,- € oder darunter, wie es in der ersten Stufe der Pauschale, die sicher weit über 50% aller Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher betrifft, die Regel ist, kann nicht mehr ausreichen, um ein Kraftfahrzeug zu finanzieren und für dienstliche Zwecke bereitzuhalten. Dazu braucht man keine Erhebungen, um diese Tatsache festzustellen. Ein VW Golf kostet nach einer Statistik des ADAC Betriebskosten in Höhe von 0,43 bis 0,50 € pro gefahrenem Kilometer. Selbst der reine Stadtgerichtsvollzieher bedient auch Schuldner in den städtischen Aussenbezirken und fährt nicht selten täglich 40 km und mehr zwischen Büro und Schuldner durch seinen Bezirk. Die Betriebskosten eines PKW sind somit leicht berechenbar.

Was die Auslagenpauschale (KV 713) angeht, so verkennt die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme völlig, dass durch die Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung die Ratenzahlungsbefugnisse auf 12 Monate (bisher 6 Monate)

ausgedehnt werden, was natürlich zu einem umfangreicheren Schriftverkehr als bisher führt. Bereits unter Berücksichtigung der heute geltenden Portosätze entstehen bei 12 Ratenzahlungen für die jeweils erforderliche Benachrichtigung der Gläubiger (-Vertr.) und Schuldner jeweils 1,16 € Portoauslagen, was alleine für die Ratenabwicklung in der Endabrechnung 13,92 € ausmacht, und dies bei einer Höchstgrenze von 10,- € für die Auslagenpauschale. Dazu kommen noch die Auslagen für die Grundvollstreckung sowie die nicht unerheblichen Kosten für Bankdienstleistungen. Viele Banken berechnen für jede Buchung eine Gebühr von 0,30 € und mehr. Jede Ratenzahlung löst zwei Buchungen aus. Das ergibt weitere Kosten in Höhe von 7,20 EURO. In Einzelfällen sind die Kosten für Bankdienstleistungen auch noch höher. Das heißt, dass zukünftig jede Gerichtsvollzieherin, jeder Gerichtsvollzieher aus ihrem bzw. seinem nicht gerade üppigen Gehalt einen nicht unerheblichen Teil der Auslagen decken müsste. Dies ist völlig inakzeptabel und nicht hinnehmbar!

Wir würden uns freuen, wenn Sie die aus unserer Sicht sinnvollen Änderungsvorschläge des Bundesrates zum Gerichtsvollzieherkostenrecht unterstützen könnten und wir stehen Ihnen zu einem Gespräch hierüber jederzeit zur Verfügung.

Gestatten Sie, dass wir noch auf ein Problem hinweisen, das durch das Inkrafttreten der Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung ab dem 01.01.2013 auftreten wird.

Ermittelt der zuständige Gerichtsvollzieher gem. § 755 ZPO die neue Anschrift des Schuldners und liegt diese innerhalb des Bezirkes des Amtsgerichtes, in dem der Gerichtsvollzieher seinen Amtssitz hat, so muss er den Vollstreckungsauftrag an den nun zuständigen Gerichtsvollzieher abgeben, darf aber keine Kosten (auch keine Auslagen!) erheben, sondern muss die entstandenen Kosten dem neu zuständigen Gerichtsvollzieher mitteilen, der diese dann nach Abschluss der Zwangsvollstreckung einzieht. Eine Weitergabe entstandener Auslagen an den ehemals zuständigen Gerichtsvollzieher, der diese eigentlich aus seinem Privatbudget verauslagt hatte, ist nicht vorgesehen. Dies kann bei dem ursprünglich zuständigen Gerichtsvollzieher zu erheblichen Verlusten führen, wenn er in einem Bezirk tätig ist, in dem viele Schuldner verziehen. Immerhin können pro Vorgang für die Anschriftenermittlung, ggf. bei drei Drittbehörden Auslagen in Höhe von ca. 30,- € entstehen.

Der DGVB regt an, eine Regelung in das GVKostG aufzunehmen, dass in diesen Fällen der eingangs zuständige Gerichtsvollzieher die bis zur Abgabe an den neu zuständigen Gerichtsvollzieher entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) ansetzen und dem Auftraggeber in Rechnung stellen kann.

Wir würden uns freuen, wenn Sie uns auch in diesem Fall eine Unterstützung zusagen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hüermann', written in a cursive style.

Hüermann
Bundesgeschäftsführer